

Schlossareal-Ordnung

Vorbemerkung

Schloss und Schlosskirche sind Kulturgüter von nationaler Bedeutung und unterstehen einem entsprechenden Schutz. Auch ist das Gelände der Stiftung Schloss Spiez gemäss dem Stiftungszweck öffentlich zugänglich und steht Gästen rund um die Uhr offen. Die exklusive Miete des Geländes ist nicht möglich. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen gelten auf dem gesamten Areal der Stiftung Schloss Spiez folgende Auflagen:

Trauung

- Das **Streuen von Reis und Blüten** ist untersagt; ebenso der Einsatz von Glitzerkanonen und ähnlichem.
- **Spalierstehen**: Bitte melden Sie geplante Aktivitäten an. Bitte teilen Sie Ihren Trauzeugen mit, dass auch Überraschungen angemeldet werden müssen.

Gelände & Schlossräume

- **Ballone**: Das Steigen von Ballonen ist auf dem gesamten Areal der Stiftung Schloss Spiez untersagt; dies gilt für alle Arten von Ballonen auch für sog. «biologisch Abbaubare». Bei Nichtbeachtung verrechnet die Stiftung Schloss Spiez der Person, welche den Anlass gebucht hat, pauschal CHF 750.-. Ist der Einsatz einer Hebebühne zum Entfernen von Ballonen von Dach oder Baumkronen notwendig, werden die effektiven Kosten verrechnet.
- **Fahrzeuge**: Das Befahren des Schlossgeländes mitsamt Schlosshof ist untersagt. Ausnahme: für das Bringen und Holen der Brautpaare mit dem Hochzeitsauto sowie das Bringen und Holen von Material für die Kirche werden auf Anmeldung Sonderbewilligungen ausgestellt.
- **Kutschen**: Aufgrund von oft überfüllten Parkplätzen raten wir von Kutschen ab. Diese haben kaum Wendemöglichkeiten.
- **Parken**: vor dem Schloss befinden sich 30 öffentliche gebührenpflichtige Parkplätze (Inhaber Gemeinde). Das Abstellen von Fahrzeugen vor oder auf dem Schlossgelände ist nicht gestattet. Für Hochzeitsautos erteilen wir auf Anfrage eine Sonderbewilligung.
- **Drohnen** sind nicht gestattet.
- **Rauchen**: In allen Schlossräumlichkeiten ist das Rauchen verboten. Rauchen ist im Aussenbereich erlaubt; es sind die Aschenbecher zu benutzen.
- **Hunde** sind auf dem ganzen Schlossareal an der Leine zu führen. Hunde sind in den Schlossräumlichkeiten nicht gestattet.
- **Feuer / Feuerwerk / Kerzen / Fackeln**: Auf dem gesamten Schlossareal ist Feuer verboten. Dies gilt auch für Feuerwerk, Fackeln, Kerzen, Laternen etc.
- **Haftung, Schäden**: Für Beschädigungen an Haus, Garten und Mobiliar haftet der Mieter. Dies gilt ebenso für spezielle Aufräum- und Reinigungsarbeiten.
- **Ausstattung Räume**: Die Räume verfügen über historische Ausstattungen und Objekte. Bei Schäden haftet die Person, welche die Buchung vorgenommen hat.
- **Nichtbeachtung der Schlossordnung**: Bitte haben Sie Verständnis, dass wir CHF 300.- in Rechnung stellen, wenn unsere Schlossordnung missachtet wird.

Wir danken unseren Gästen für ein respektvolles und umsichtiges Verhalten.